



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Interpellation [2011/081](#) von Karl Willimann betreffend "HPL: Entlastung der Rheinstrasse über Quartierstrassen in Füllinsdorf?"

Datum: 5. April 2011

Nummer: 2011-081

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/081

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2011/081](#) von Karl Willimann betreffend "HPL: Entlastung der Rheinstrasse über Quartierstrassen in Füllinsdorf?"

vom 5. April 2011

1. Ausgangslage

Am 31. März 2011 wurde von Karl Willimann die Interpellation 2011/081 betreffend "HPL: Entlastung der Rheinstrasse über Quartierstrassen in Füllinsdorf?" mit nachfolgendem Wortlaut eingereicht.

Am 23. März 2011 informierte die Baudirektion BL und der Gemeinderat Füllinsdorf die betroffene Bevölkerung über die im Mai 2011 geplante Verkehrsentslastungsmassnahme zugunsten der Rheinstrasse über Quartierstrassen in Füllinsdorf. Dabei soll der Autoverkehr temporär während zwei Jahren über die Ergolzstrasse und den Uferweg morgens und abends Richtung Basel umgeleitet werden. Das bestehende Fahrverbot beim Rad- und Wanderweg Uferweg soll mittels einer Strassenverbreiterung aufgehoben und dem Durchgangsverkehr geöffnet werden. Dieses überraschende und in der Baustellenpublikation nicht geplante Vorgehen wirft Fragen auf. Tangiert werden dabei das dichtbesiedelste Gebiet in Füllinsdorf, die Schulgebäude der Ergolzstrasse und bedeutet für die Bewohner der benachbarten Baustelle H2 eine zusätzliche massive Verkehrs- und Lärmzunahme. Viele Anwohner haben an der Informationsversammlung vom 23.3.2011 ihrem Unmut und ihre Besorgnis über das zu erwartende Verkehrsaufkommen Ausdruck gegeben. Neben Umwelt- und Sicherheitsbedenken geben aber auch rechtliche und planerische Fakten zu Besorgnis Anlass. Im Vorfeld der baulichen Massnahmen für die HPL haben Projektleitung und Gemeinderat versichert, dass die Ergolzstrasse nicht als Baupiste und schon gar nicht als Verkehrsentslastung beansprucht wird. Eine solche Verkehrsführung hätte im Umweltverträglichkeitsbericht (UVP) behandelt werden müssen, was nicht der Fall ist. Die Umwandlung einer Quartierstrasse (aktuell eine Sackgasse) in eine Durchgangsverkehrsstrasse müsste als neue Anlage taxiert und öffentlich publiziert werden. Hierbei wären die Lärmimmissionen infolge des resultierenden Verkehrs vorher gemäss den Empfindlichkeitsstufen auf ihre Werte zu dokumentieren. Stossend ist auch die Tatsache, dass der für die geplante Verkehrsführung schmale Rad- und Wanderweg "Uferstrasse" bereits durch die HPL Verantwortlichen auf Autoverkehrsbreite ausgebaut worden ist. Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Ist dem Regierungsrat die geplante Entlastung der Rheinstrasse über Quartierstrassen in Füllinsdorf bekannt?
2. War in der Baustellenplanung der HPL eine Verkehrsentslastung der Rheinstrasse über die Sackgassenquartierstrasse Ergolzstrasse vorgesehen?

3. *Müsste eine solche Massnahme wegen des zu erwartenden grossen Verkehrstroms nicht in einer Umweltverträglichkeitsprüfung - vor allem betreffend Lärmbelastung im Ergolz-/Schönthalquartier unterzogen werden?*
4. *Wie sollen die Sicherheitsprobleme für die Schulkinder bei den Schulanlagen im Schönthal gelöst werden?*
5. *Bedarf der bereits erfolgte Ausbau des Uferwegs auf Autotauglichkeit (6m) nicht einer öffentlichen Planaufgabe gemäss RBG und ist dieses Vorgehen kompatibel mit dem Strassennetzplan der Gemeinde Füllinsdorf (z.B. Aufhebung Fahrverbot/Umfunktion Rad-Wanderweg zu allgemeiner Verkehrsstrasse)?*
6. *Wie wird die Stauerwartung durch diese Umleitung in den Quartierstrassen - vor allem auch durch den Quell-Gegenverkehr beurteilt?*
7. *Gibt es für die Bevölkerung Rechtsmittel, um sich gegen die geplante Verkehrsumleitung zu wehren?*

Die mit der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Allgemeines

Um den Tagbautunnel für die HPL im Bereich der Mühlerainstrasse in Füllinsdorf bauen zu können, muss die „Rampe“ Mühlerain, die bisher die Zufahrt von Füllinsdorf her kommend auf die Rheinstrasse in Richtung Pratteln/Augst gewährleistete, abgebrochen werden. Neu wird der von Füllinsdorf her kommende Verkehr über die Mühlerainstrasse und die drei Kreisel (Niederschöntalstrasse/Parkstrasse; Parkstrasse/Liestalerstrasse und Liestalerstrasse/Rheinstrasse) geführt. In Spitzenzeiten am Morgen und abends ist die Kapazität dieses Systems allerdings zu gering, um einen flüssigen Verkehr zu gewährleisten. Als Entlastungsmassnahme ist deshalb vorgesehen, während den Spitzenzeiten (6³⁰-8⁰⁰ Uhr und 16³⁰-18⁰⁰ Uhr) von Montag bis Freitag, nur in Richtung Basel und nur für PW's, den Quellverkehr aus Füllinsdorf über die Ergolz-, die Ufer- und die Wölferstrasse bis zur Einmündung in die Rheinstrasse zu führen. Der Umleitung über die Ergolzstrasse wird durch ein Wechselschildsignal beim Knoten Ergolzstrasse/Mühlerainstrasse gesteuert. Die Verbindung Ergolzstrasse/Uferstrasse wird ausserhalb der Umleitungszeit durch einen halbautomatischen Poller gesperrt.

1. *Ist dem Regierungsrat die geplante Entlastung der Rheinstrasse über Quartierstrassen in Füllinsdorf bekannt?*

Der zuständige Regierungsrat J. Krähenbühl wurde anhand von Plänen informiert. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass es keine vernünftige Alternativroute gibt. Ebenso ist die Bau- und Planungskommission sowie die Begleitkommission informiert worden.

2. *War in der Baustellenplanung der HPL eine Verkehrsentslastung der Rheinstrasse über die Sackgassenquartierstrasse Ergolzstrasse vorgesehen?*

Nach der Vergabe der Arbeiten für den Tunnel an zwei unabhängige Konsortien (ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass der Tagbautunnel von einem Konsortium erstellt wird, was einen anderen Bauablauf ermöglicht hätte) musste bei der Detailplanung die Verkehrsführung Mühlerainstrasse - Rheinstrasse neu geplant werden. Dabei wurden neue, aktuelle Verkehrsbelastungszahlen zu Grunde gelegt. Es stellte sich heraus, dass gegenüber den genehmigten Projektunterlagen, der Verkehr im Bereich Mühlerainstrasse Rheinstrasse um bis zu 40 % zugenommen hat. Aufgrund dieser neuen Situation hat sich gezeigt, dass die Verkehrsführung ohne die Möglichkeit der Umleitung eines Teils des Verkehrs über die Ergolzstrasse während der Spitzenverkehrszeiten problematisch

wird. Im Weiteren musste festgestellt werden, dass der öffentliche Verkehr, Bus Nr. 80 und 75, in nicht zumutbarer Weise gestört wird, wodurch es zu grösseren Verspätungen kommt. Durch die Massnahme Ergolzstrasse kann vor allem der lokale Autoverkehr von Füllinsdorf in Richtung Basel flüssiger abgeführt werden und muss nicht über den „Aldiknoten“ geführt werden.

3. *Müsste eine solche Massnahme wegen des zu erwartenden grossen Verkehrsstroms nicht in einer Umweltverträglichkeitsprüfung - vor allem betreffend Lärmbelastung im Ergolz-/Schönthalquartier unterzogen werden?*

Bei der geplanten Massnahme werden die betroffenen Anwohnenden während den Werktagen am Morgen und am Abend in den Verkehrsspitzenzeiten (Siehe Ausgangslage) von Mehrverkehr tangiert. Es findet keine Verlagerung des Baustellen- und Busverkehrs statt.

Vielmehr wird nur der lokale PKW-Verkehr von Füllinsdorf temporär und zeitlich begrenzt in einer Form durch das Ergolzquartier geführt, die für die Anwohnenden nicht zu einer übermässigen Belastung werden sollte. Die Fahrgeschwindigkeit wird aus diesem Grund auf eine Höchstgeschwindigkeit von Tempo 30 signalisiert. Die tiefe Fahrgeschwindigkeit gewährleistet auch eine geringe Lärmbelastung durch den Zusatzverkehr auf der Ergolzstrasse. Es könnten bei Bedarf auch Kontrollmessungen durchgeführt werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für Projekte durchzuführen, die einen Schwellenwert gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung überschreiten. Die HPL unterlag deshalb der UVP-Pflicht. Eine UVP ist auch dann durchzuführen, wenn ein UVP-pflichtiges Projekt wesentlich geändert wird. Als temporäre und zeitlich begrenzte Massnahme ist die Umleitung eines Teils des Verkehrs über die Ergolzstrasse während der Bauzeit *keine* wesentliche Änderung des Projekts HPL. Eine UVP ist deshalb nicht durchzuführen. Die Umleitung selbst unterliegt nicht der UVP-Pflicht.

4. *Wie sollen die Sicherheitsprobleme für die Schulkinder bei den Schulanlagen im Schönthal gelöst werden?*

Während den 1.5 Std Verkehrsbelastung am Morgen, die teilweise mit der Einlaufzeit der Schulkinder zusammenfällt, wird der Fussgängerübergang beim Schulhaus durch einen Sicherheitsdienst beaufsichtigt und reguliert. Damit wird eine grösstmögliche Sicherheit für die Schulkinder erreicht. Im jetzigen Zeitpunkt ist bei Tempo 50 keine Regulierung vorhanden. Aufgrund der Tatsache, dass die Ergolzstrasse in einer Richtung keine Sackgasse ist (Wannenstrasse in Richtung Füllinsdorf) ist mit dem Präsenz einer Sicherheitswache für die Kinder besser gesorgt, als im jetzigen Zeitpunkt.

5. *Bedarf der bereits erfolgte Ausbau des Uferwegs auf Autotauglichkeit (6m) nicht einer öffentlichen Planaufgabe gemäss RBG und ist dieses Vorgehen kompatibel mit dem Strassennetzplan der Gemeinde Füllinsdorf (z.B. Aufhebung Fahrverbot/Umfunktion Rad-Wanderweg zu allgemeiner Verkehrsstrasse)?*

Gemäss § 43 des Strassengesetzes (StraG; SGS 430) kann der Verkehr bei Verkehrsunterbrechungen auf öffentlichen Strassen infolge von Bauarbeiten auf andere Strassen umgeleitet werden. Bei der fraglichen Umfahrung handelt es sich wegen der Verkehrsunterbrechung auf einer öffentlichen Strasse (Rampe Mühlerrain) infolge von Bauarbeiten um eine temporäre Umleitung auf eine andere Strasse. Die Zulässigkeit der Umleitung stützt sich, wie erwähnt, auf § 43 des Strassengesetzes. Eine Planaufgabe gemäss RBG ist dazu nicht erforderlich. Der provisorische Fuss- und Radweg entlang dem Uferweg wird nach Beendigung der Bauarbeiten für die HPL zurückgebaut.

Die Gemeindebehörden sind gestützt auf § 6 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SGS 481.1) nach Rücksprache mit dem Polizeikommando für den Erlass von Fahrverboten, Verkehrsbeschränkungen und die Anordnung von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen zuständig.

Im jetzigen Zeitpunkt ist der Uferweg 3.40 m breit ausgebaut. Der Unterbau ist für den PW- Verkehr geeignet. Der Uferweg gilt auch als Notroute bei Unfällen auf der Rheinstrasse. Es hat kein Ausbau des Uferwegs als neue Autofahrs pur stattgefunden. Vielmehr wurde im Perimeter der HPL entlang der bestehenden Fahrs pur ein provisorischer Fuss- und Radweg erstellt. Während der Öffnungszeiten der Ergolzstrasse für den Umleitungsverkehr, wird damit einerseits dem Sicherheitsbedürfnis der Fussgänger und des Fahrradverkehrs Rechnung getragen. Andererseits wird damit gewährleistet, dass dem Fahrradverkehr während der Zeit, in der die Umleitung geöffnet ist, eine eigene Fahrs pur zur Verfügung steht. Damit wird dem Strassennetzplan, der auf der Ergolz- und Uferstrasse eine Veloroute vorsieht, Rechnung getragen. Die Umleitung ist also mit dem Strassennetzplan kompatibel.

6. *Wie wird die Stauerwartung durch diese Umleitung in den Quartierstrassen - vor allem auch durch den Quell-Gegenverkehr beurteilt?*

Damit Tempo 30 eingehalten wird und es zu keinen oder nur minimalen Beeinflussungen des Quell Gegenverkehrs kommt, werden auf Empfehlung der Polizei die bestehenden Parkplätze entlang der Ergolzstrasse in reduzierter Anzahl bestehen gelassen. Damit kann Tempo 30 besser durchgesetzt werden.

7. *Gibt es für die Bevölkerung Rechtsmittel, um sich gegen die geplante Verkehrsumleitung zu wehren?*

Die Umleitung über die Ergolzstrasse ist Strassengesetz konform zu signalisieren. Signalisationen sind verkehrspolizeiliche Anordnungen, die den Charakter von Allgemeinverfügungen haben (vgl. auch Ziffer 5.). Solche Verfügungen sind gemäss §19 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SGS 175) im (kantonalen) Amtsblatt zu publizieren. Gegen solche Allgemeinverfügungen - im vorliegenden Fall des Gemeinderats - kann innerhalb von 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§172 Gemeindegesetz).

Liestal, 5. April 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Krähenbühl

der Landschreiber:

Mundschin